



Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Obstgartenverein Fällanden besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Fällanden.

2. Zweck

Der Vereinszweck ist:

- Die biologische Bewirtschaftung von traditionellen Hochstammobstgärten sowie deren Erhaltung und Neuschaffung.
- Die Förderung der Sortenvielfalt, insbesondere von alten Obstsorten.
- Die Gewinnung von Obst und Obstprodukten für die Vereinsmitglieder.
- Die Förderung der Obstbaukenntnisse von Mitgliedern und Interessenten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

~~Der Verein kann Obst oder Obstprodukte an Dritte verkaufen. Er betreibt jedoch kein kaufmännisch geführtes Gewerbe.~~

~~Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.~~

Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Pacht, Leihe oder Kauf von Obstgärten bzw. Grundstücken oder einzelnen Bäumen;
- Anlegen und Bewirtschaften von Obstgärten durch die Mitglieder;
- Vergabe von Arbeiten;
- Information und Ausbildung;
- Zusammenarbeit mit Landwirten, Imkern, Naturschutz- und ähnlichen Organisationen.

4. Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Die Ernte wird unter denjenigen Mitgliedern aufgeteilt, die durch eigene Arbeitsleistung einen aktiven Vereinsbeitrag leisten.

Die Versicherung (Unfall und Haftpflicht) ist Sache der Mitglieder.

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die erfolgten Neuaufnahmen, Austritte und abgelehnten Aufnahmegesuche.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt, Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss einem Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht keinerlei Anspruch auf die Rückerstattung geleisteter Vereinsbeiträge.

Mitglieder, die den Beitrag nach Mahnung nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschlussfassung der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Beschluss über das Jahresbudget.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Genehmigung von Kauf- und Pachtverträgen.
- Beschlussfassung über Anträge.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese muss ebenfalls unter Angabe der Geschäfte vierzehn Tage vorher angekündigt werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird im jährlichen Budget festgelegt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

~~Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die einen gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Entscheid hierüber obliegt der Generalversammlung und wird gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss gefällt.~~

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Der Entscheid hierüber obliegt der Generalversammlung und wird gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss gefällt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die Statutenänderung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Fällanden, den 5. März 2024

im Namen des Obstgartenvereins

Zwei Mitglieder des Vorstandes: